Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 1 (1896)

Artikel: Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien

Autor: Rodt, Ed. v.

Kapitel: B: Das 15. und 16. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-126599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Das 15. und 16. Jahrhundert.

Die socialen Verhältnisse Berns im 13. und 14. Jahrhundert zeigen eine wesentliche Verschiedenheit von denen des 15. und 16. Jahrhunderts. In der ersten Zeitepoche beruhte die Stadtbürgerschaft auf den Burg= rechtsverträgen mit dem benachbarten Landadel, diefer bildete die Stütze des sich entwickelnden Gemeindewesens selbständig, Jahrhundert stand die Stadt Im 15. Landadel war verdrängt, seine Güter in alte Händen der Stadt, oder in denen reich gewordener Burger, die fich hiedurch im Besitz von Abelsrechten befanden. Die Stadtburgerschaft beanspruchte jett eine landesherrliche Stellung; sie war ein privilegirter Stand, ähnlich dem einstigen Feudaladel, aber auf der gesetzlichen Basis der Gleichberechtigung Aller zum Eintritt in Raths: und Staatsbeamtungen. Corporation, aus allen Ständen zusammengesett, verlangte sogar von jedem ihrer Mitglieder die Aufnahme eine der sich zumeist nach den Handwerken nennenden 12 Stuben oder Gesellschaften der Stadt. Trot dieser demokratischen Principien war eine Ausscheidung innerhalb der Burgerschaft unvermeidlich und zwar bedingt durch die Berschiedenheit der Umftände, unter denen der Ginzelne sein Burgerrecht persönlich erwarb. Ginige Beispiele mögen diese Ansicht erläutern. Gine der Hauptursachen des Laupenkrieges war die Aufnahme ihren Herren ent= laufener Leibeigener in das Burgerrecht Berns; die Stadt bezweckte damit den doppelten Bortheil, sich zu stärken und den Leibeigenen seinem der Stadt feindlich gefinnten resp. letteren zu schwächen. zu entfremden, Herrn Eine solche Aufnahme mag ohne viel Formalitäten vor

fich gegangen fein. Andere Bedingungen stellte ein abeliger Herr, welcher freiwillig für sein Burgrecht mit der Stadt unterhandelte, und noch anders war das weit häufiger vorkommende Verhällniß, daß ein solcher durch Bern überwunden, oder durch Verarmung gezwungen, fich den von der Stadt gestellten Burgerrechtsbedingungen fügen mußte. Daß diese Verhältnisse, wenn auch nicht gesetlich, doch in Wirklichkeit einen Stadtadel begründen mußten, kann nicht in Abrede gestellt werden, und wir werden sehen, daß auch dieser Abel offiziell anerkannt wurde, wenn auch als ein von der übrigen Burgerschaft nicht "gesetlich" anerkannter Stand. Gine gesetzliche Aussonderung blieb bis zum 17. Jahrhundert unnöthig, indem uns die Geschichte der Stadt auf's klarste zeigte, daß diejenigen Geschlechter, welche sich durch eigene Ini= tiative zum Stadtadel emporschwangen, in fast ununter= brochener Reihenfolge, selten angefochten, die Stellung des alten Adels festzuhalten wußten. Stürler 1) sagt sehr treffend, daß bis zum 17. Jahrhundert Klassen= und Familienunterschiede nur auf einer conventionell-socialen Grundlage beruhten, immerhin mit bedeutendem Ginfluß auf das politische Parteigetriebe. Nichts ist deßhalb ungeschichtlicher, als in dieser Beziehung und für diese Beit unsere Institutionen mit benen der alten Städte= republiken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. In Bern galt als Regel, daß eine Familie, welche einmal die Magistratur gewonnen und durch zwei oder drei Generationen im Hause festgehalten hatte, der Sphäre der vorzugsweise regierenden Geschlechter des Adels resp. des Patriciats angehörte. —

¹⁾ Stiirler. Kriminalprozeß des Teutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz im "Archiv. d. histor. Ber. d. Kt. Bern", Bd. X.

Mitunter war es die Stadt selber, die als Landessherrin ihren Burgern eine ad elige Stellung schufund zwar durch die Einsetzung ihrer Landvögte. Ein solches Beispiel zeigt der Bestallungsbrief des ersten Landvogtes zu Wangen, Heinrich Gruber's, 1408. 1)

Diese Urkunde gibt dem "Zimmermann" und Großsweibel H. Gruber auf 15 Jahre die von dem Grafen von Kyburg erkaufte Herrschaft Wangen a. d. Aare als Vogt und Amtmann. Gruber verpflichtet sich zum Unterhalt der Befestigungen des Städtleins, seiner Brücken und erhält hiefür von Bern das Recht der niedern Gerichtsbarkeit unter 3 Pfund, ferner den Brückenzoll und gewisse Gesälle und Zinse zu eigenen Handen, wosgegen die hohe Gerichtsbarkeit "so den lip rürent" und das Geleit, der Vogt zu Handen der Stadt beziehen soll. Heinrich Gruber, der einstige Zimmermann, wurde demnach, wenn auch nur zeitweilig, als Landvogt der kyburgischen Herrschaft Wangen mit abeligen Rechten belehnt.

Ein fernerer Weg, adeligen Namen zu gewinnen, war auch im 15. Jahrhundert der Erwerb frem de ländischer Titel und Wappenbriese. Diese Neigung wurde im Söldnerdienste fremder Herrn geweckt, wo Berner als ausgezeichnete Führer mit Wappenbries und Nitterschlag den Adel erwirkten. Aber auch finanzielle Dienste, welche reiche Stadtburger dem Reichsoberhaupte erwiesen, wurden durch kaiserliche und königliche Wappensbriese verdankt, ja vielleicht quittirt.

Vom 4. April 1434 stammt der von König Sigis: mund ausgestellte Wappenbrief von Claus von

¹⁾ Abgedruckt bei Dr. F. v. Millinen. Heimathkunde des Oberaargans, pag. 263.

Diesbach.1) Welches der Grund dieser Berleihung mar, ist unbefannt; ob es das angenehme Andenken war, das dieser Herrscher, laut Zeugniß des Stadtchronisten, Bern bewahrte für ben Empfang und die Zuvorkommenheiten weitgehendster Art, welche ihm der Rath bei seinem Besuch 1414 erwiesen hatte, oder ob politische und finanzielle Motive die Ursache gewesen sind, wissen wir nicht. Wollen wir uns in Vermuthungen darüber ergehen, so weist die Gegeneinanderhaltung des bekanntlich stets geld= bedürftigen Monarchen Sigismund und des damals auf der Sohe seines in Bern bekannten Reichthums stehenden Claus von Diesbach zum Schlusse, daß die im Wappen= brief ausdrücklich als "angenehm" bezeichneten Dienste "finanzieller" Art gewesen seien. Freilich wäre es doch sonderbar, daß sich darüber so absolut keine Ur= funden erhalten haben. Obgenannter Claus von Diesbach gilt als der erwiesene Stammvater dieses Ge= schlechtes; derselbe erscheint in Bern 1417 zuerst als Goldschmied und Silberhändler, später brachte derselbe den Linnenhandel in der Schweiz in Aufnahme und besaß zahlreiche Filialen. Nach seinem Tod 1436 gaben seine 3 Söhne das väterliche Geschäft zwar nicht auf, zogen es aber vor, sich hauptsächlich mit Staatsinteressen, ihren Herrschaften u. s. w. zu beschäftigen. Tillier macht auf= merksam, wie schnell dieses Geschlecht emporblühte, 2) indem er erwähnt, daß im letten Viertel des 15. Jahrhunderts die größten politischen Verhandlungen der Stadt durch die mächtigen Diesbach eingeleitet und geführt wurden.

¹⁾ Original im Besitz des Herrn Max von Diesbach in Freiburg, abgedruckt in «Archives héraldiques», 1891, pag. 448 und in Seiler's "Geschichte der Heraldik", pag. 352.

²⁾ Tillier Bd. II 484.

Der Wappenbrief lautet im Auszug wie folgt: Wir Sigmund von gots genaden Römischer Kenser bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief . . . daß wir mit wolbedachtem mut gutem Rath und rechter wissen dem vorgenannten Clausen und seinen Sün und Iren elichen Leibserben diese nachgeschriben wapen und cleynat (Helmkleinod) mit namen einen Swarten Schild haben über ort einen krummen gelben Strich darinn zwen gelben Lewen ein underhalb den andern oberhalb desselben gelben krummen Striches und uff demfelben Helm ouch einen gelben Lewen haben über das Houpt einen swarzen ftrich mit fünff gelben knoppffen . . . mit farben ußge= strichen und gemalet, sind gnediglich gegeben 2c. 2c. . . daß vorgenannter Claus und feine ehelichen Leibeserben dieses Wappen . . . führen und in allen Ritterlichen sachen und geschefften zu Schimpff und ernst an allen enden gebrauchen und genießen mögen . . . Wir gebiten dorumb allen . . . Fürsten, Geistlichen und weltlichen 2c. . . daß sie dieses Wappen anerkennen, . . . als lieb, In sen, Unser und des Richs swer ungenad. Geben zu Basel nach crist geburd 1434 2c. 2c.

Aus diesem Wappenbrief ist eine Wappenneuerung ersichtlich, indem das noch von Claus 3. B. 1428 1) geführte Halbmondwappen durch die zwei Löwen ersett wird. Die Veranlassung zur Annahme des neuen Wappenbildes liegt auf der Hand: Dasselbe war ähnlich dem Wappen der Herrschaft Dießenberg oder Diesbach, welche Claus seit 1427 zum Theil besaß und deren Twingherr er also war. Es konnte ihm nur

¹⁾ Wappen mit dem Halbmond Claus von Diesbach, bei Stettler Nr. 130.

schmeicheln, das stolze und alte, wenn auch in den Farben etwas veränderte khburgische Wappen dieser Burg zu führen, die in früheren Jahrhunderten zähringisches Besitzthum, später kyburgisches Allodium gewesen war; das Wappen war daher schon bekannt und berühmi. Nebenbei möchten wir hier eine Ansicht des ausgezeichneten Werkes von Seiler in seiner Geschichte der Heraldik widerlegen. Seiler sagt nämlich, ein mittelalterlicher Autor (?) führe an, die Grundfarben des Kyburgerschildes seien nicht roth, sondern schwarz gewesen, also ganz wie das von Sigismund verliehene Diesbachische Wappen. Den Beweis, daß diese Ansicht eine irrthümliche, leistet auf dem vorgenannten Attinghauserkästchen ange= das brachte Kyburgische Wappen aus dem 13. Jahrhundert, wo die gelben Löwen auf rothem Grund erscheinen.

Ginen ähnlichen Wappenbrief von König Sigismund besitzt heute noch, als werthvolles Andenken, die Familie Tschachtli in Kerzerz. Dem Verfasser dieser Arbeit wurde derselbe vor wenigen Jahren von den Nachkommen dieser Familie vorgewiesen. Die Tschachtli waren im 15. Jahrhundert Herrschaftsherren zu Gümminen.

Im öftr. Haus, Hof= und Staatsarchiv in Wien sindet sich in der Reichsregistratur Kaiser Friedrichs III. Band P., Blatt 170 a. der an Claus von Wattenswurd von Wattenschene Wappenbrief. Gin Kunz von Wattenwhl lebte urkundlich um 1350 als Burger in Thun, dessen Enkel Gerhart v. W. war 1406 Burger Berns und hinterließ einen Sohn Niklaus v. W. (den älteren), der als Venner Berns 1465 starb.) Für

¹⁾ Stürler, Bernische Geschlechter. Stadtbibliothet.

diesen Benner Niklaus wurde genannter Brief ausgestellt. Derselbe lautet: "Clasen von Wattenwil einen mapen= briefe mit namen einen weißen Schild, darinne dren Rott aufgetan Flügel und auf dem Schilde einen Helm geziert mit einer weißen und Rotten Helmbeck, darauf zwo aufgetan Flügel, auch von varben als in dem Schilde, dieselben wapen und cleinet 2c. in forma als dann Geben zu Newenstat, nach crifti geburd 1400 und 53 am sant Lucastag, unsers Richs im 14. und des Raiser= thumbs im anderm Jarenn. Ad mandatum domini Imperatoris, Ulricus Welezli." An verschiedenen Urfunden, auch nach dieser Wappenverleihung von 1453, sinden wir das ältere von Wattenwylwappen, nämlich den getheilten Schild, in dessen oberer Hälfte mit gefturztem M. so n. a. 1457 (Stettler's Abbildungen Nr. 309). Gin Abdruck von 1462 (Stettler Nr. 494) zeigt bloß zwei Flügel und die Fran als Helmkleinod, während Abdrücke von 1460, 62 und 65 das heutige Wappen zeigen. Letteres finden wir auch am Gewölbe im Münster und zwar von demselben Benner Rikl. v. W., dessen zweite Frau eine Aenneli von Praroman war. Gewiß ist, daß das bekannte Helmkleinod der Wattenwyl (die Frau) nicht im Wappenbrief von 1453 verliehen wurde, eben= sowenig kann diese Frau zum Andenken an den nachgeborenen Jacob von Wattenwhl aufgenommen worden sein, da sie bereits, wie wir gesehen, vor dessen Geburt vorkommt. Erft dieser Postumus, Jacob von Wattenwyl, reich geworden durch seine Gemahlin, die Erbin des Hauses Muleren, wird im Tellrobel von 1494 als "Junker" bezeichnet, während die Tellbücher von 1448 und 1458 seine Vorfahren noch ohne adeliges Prädikat eintragen.

In Linz verlieh Kaiser Friedrich III. dem Dechanten von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, das Recht, zwanzig Wappenbriefe zu ertheilen. Dieses machte viel Aufsehen im deutschen Reich, und Joh. Stumpf fagt noch 1606, Bonftetten hätte wohl an 100 Adelsbriefe ausgefüllt und verkauft. Diese Darstellung Stumpf's ist unrichtig. Die Bahl aller bekannten Bonstetten-Wappenbriefe übersteigt die Grenze nicht, die Bonstetten durch das kaiserliche Privileg bestimmt waren, und alle diese Briefe sind in des Dechanten Namen ausgestellt. Für Bern finden wir einen solchen für Rudolf Herport vom 16. Febr. Deffen Inhalt ift im Auszug $1494.^{-1}$ folgender: "Albert von Bonftetten, Dechant von Ginfiedlen, aus Gnade des durchlauchtesten römischen Raisers Friederich, in diesem nachgeschriebenen Handel königlicher Commissari, bekennt, daß vor ihm erschienen Audolf Herport, Burger und des Raths zu Willisau. Derfelbe bete ihn, ihm einen Wappenbrief mit Kleinod, Schild und Helm zu geben und darüber einen faiferlichen Brief auszustellen. Aus kaiserlich angeborener Güte sind wir denen in Sonderheit geneigt, die in des heil. Reiches Diensten allezeit emfig und bereit erfunden, wie bemeldeter Rudolf Daher haben wir ihm die nachgeschriebene Herbort. Gnad und Freiheit gegeben, daß er und seine ehelichen Leibeserben, für und für als Wappengenoffen gehalten werden sollen und dazu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Recht, Gewohnheiten und Herkommen haben mögen, auch mit Aemtern, Lehensrecht, Gericht wie andere des Reiches geborene Wappengenossen. So verleihen wir

¹⁾ Das Original dieses Adelsbrieses befindet sich in der Bibliothet von Millinen.

ihm ein weißes Schildfeld mit einem rothen Dammen (Dammhirsch) mit gestreckten Beinen und aufgeworfenen Füßen, aufwärts stehend mit einer breiten Borte von gelber Farbe in der Mitte umgürtet und durch einen goldenen Ring geschloffen. Auf dem Stechhelm eine rothe Dammhirschbruft, die Helmdecke fliegend von rother und weißer Farbe. Hernach bitten wir, daß alle Fürsten, Brälaten, Grafen, Räthe, Amtleute, Burger Gemeinden 2c. dieses Rudolf Herport verliehene Wappen schützen und schirmen, bei Ungnad und der gewöhnlichen Pen (Strafe) der Wappenbriefe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, wobei die eine Hälfte der königlichen Rammer, die andere an Rud. Herport, oder dessen Erben zu bezahlen wäre. Dieses Wappen soll Rud. Herport zu Recht genießen, und falls ein Anderer bereits ein ähnliches Wappen führen würde, so darf er sich, wenn es ihm "füglich und eben ist", "von" Herport schreiben und nennen. Zur Urkunde dieses Briefes besiegelt Albrecht von Boustetten den 1494." Rud. Herport aus Willisau war der Tochtermann des aargauischen Edelmannes Jacob von Rüßeck, dessen Geschlecht 1487 mit ihm ausstarb und dessen Herrschaft Rued, Herport übernahm und damit bernischer Burger wurde.

Wahrscheinlich auf ähnliche Wappenbriefe gestützt, nannten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Spielmann, Hetzel von Lindnach, Freiburger, Schopfer, Roß, Tschachtlan, "Junker".

Zum Besitz eines Lehens war nach der Handveste Friedrichs II. jeder Burger von Bern fähig, "gleichwie jeder andere des Reiches Getreuer und Dienstmann, sollte er des Lehensrechtes genießen können." Aehnlich der Eigensthümer eines "Twinges", d. h. der Gerichtsbarkeit

einer Herrschaft. Wir haben Beispiele von bern. Burgern und Landleuten, die ohne vorherige Standeserhöhung Twingherrschaften besaßen, wie jener Thomas Buntschi von Unterseen, der durch seine Heirath mit der Kloster= novizin Elisabeth von Scharnachthal zum Twingherren der alten Herrschaft Unspunnen sich erhob und gegen die Einsprüche der Verwandten seiner Chefrau geschützt wurde. — Die Hälfte jener Herrschaft hatte bereits 1479 der Glisabeth Bruder, Herr Wilhelm von Scharnachthal, dem Rathsherrn Beter Stark von Bern, aus einem unadeligen Geschlechte, verkauft. (Geschichte der Edlen v. Scharnachthal, schweiz. Geschichtsforscher III., pag. 170.) Einem solchen gehörte auch das Hans Schütz an, der die Herrschaft Stocken am Fuße des Stockhorns erkaufte, ferner Thomas Schöni, Besitzer der niedern Gerichte zu Hünigen. War ja bereits der befannte Peter Kiftler, des Fleischers und Schultheißen Vorfahr, Burkhart Kistler, 1385 Herr zu Schönegg im Landgericht Seftigen. Jost Käßli mar zur Zeit des Twingherrenstreites Herr zu Toffen. Jenny Hübschi besaß Schloß und Herrschaft Schöftland. Den Twing zu Lenk, nebst einigen andern Zubehörden seiner Herrschaft Mannenberg, verkaufte Adrian von Bubenberg 1465 jenem reichen Siebenthaler, Landmann Heinrich Joneli 2c. 1)

Das hohe Ansehen der bern. Twingherren, verbunden mit ihrem überwiegenden Einfluß im Rathe, mag Ursache sein, warum eine genaue Abgrenzung der Competenzen der Twingherren unterlassen wurde. Dieses führte in den Anfängen des Jahres 1407 zu Reibungen, deren

^{1) &}quot;Bern im 15. Jahrh." v. Em. v. Rodt. Manuscript im Staatsarchiv.

offizielle Beschreibung, 1) verfaßt vom damaligen Stadtsschreiber Thüring Frickhart, uns erhalten geblieben ist. Dieser sog. "Twingherrnstreit" gibt in seinen Gerichts» verhandlungen den besten Aufschluß über das Wesen des damaligen bernischen Adels.

Ein Theil der Herrschaftsrechte war schon durch die Vorbesiter der Twingherren an die Stadt übergegangen und zwar zur Zeit, als sich lettere gezwungen oder freiwillig durch das Burgerrecht mit Bern verbanden, wie 3. B. die Abtretung der hohen Gerichte an Bern und Berechtigung der Stadt, im Kriegsfalle Mannschaft von den Twingherrschaften ansheben zu dürfen. Gine Partei im bern. Rath, beren Haupt der einstige Metger, später Benner und Schultheiß, Beter Kiftler mar, strebte nun eine weitergehende Uebergabe der alten Rechte, welche die Twingherren noch als Gerichtsherren ihrer Besitzungen besaßen, an die Stadt an. Ristler und sein Anhang bestritten den Twingherren ihre Rechte über die niedere Gerichts= barkeit, die Harnisch-Schau, die Abgabe des Böspfennigs, die Appellation, gewisse Jagdbannrechte u. s. w. Zum Angriffspunkt unter den Twingherren ward hauptsächlich alt Schultheiß Niklaus von Diesbach, Herr zu Worb Signau, ausersehen. Schon unter kyburgischer und Oberherrschaft, sagt letzterer in seiner Bertheidigungs= rede, hätten die ersten Besitzer von Worb, die Freiherren von Rien, keine weiteren Verpflichtungen gegen ihren Lehensherrn gehabt, als die Heerfolge, und bei ihrer Aufnahme in's Stadtburgerrecht hätten sie sich der

¹⁾ Thüring Frickhart's, des Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreites 1470, herausgegeben von Emanuel von Rodt 1837. Ferner Studer's diesbezügliche Nachsorschungen im Archiv des histor. Ver. d. Rt. Bern. Bd. 9.

hohen Gerichtsbarkeit begeben, um dafür der Stadt Schut zu genießen. Später hätte fein Großvater feinen Unterthanen noch gestattet, in Streitfällen beim Rathe Berns zu appelliren; jett aber trete die Stadt felber als Klägerin gegen ihn auf und könne somit kaum Richter in eigener Sache sein; ähnlich verhielt es sich mit seinen twingherrlichen Rechten zu Signau. Adrian von Bubenberg, in seinem Besitz zu Spietz und seinen oberländischen Herrschaften beeinträchtigt, erklärte, die Voreltern der heutigen Twingherren seien einst in die Stadt gelockt ober genöthigt worden, dann aber seien sie es gemesen, welche die Stadt emporgebracht und mit ihren Herrschaften eine Landschaft rings um diese gebildet hätten. erwähnt der großen Opfer überhaupt, die er und seine Vorfahren der Gemeinde gebracht hätten. Er weist auf das von ihm für politische Missionen zum Kaiser, nach Burgund, in die Niederlande u. f. w. verrittene Geld, während jett seine Angreifer kaum nach Stettlen ober Höchstetten ritten, ohne sich von Bern theuer bezahlen zu lassen. Endlich sei er in Spietz Freiherr, der eigenes Banner führe und nichts Bern pflichtig wäre, denn allein seines Burgerrechtes wegen mit der Stadt zu reisen, d. h. der Heerfolgepflicht nachzukommen. Aehnlich lauten die Vertheidigungsreden der Twingherren Ringoldingen, Scharnachthal, Lindnach, Erlach, Matter u. f. w., zumeist sich auf die verbrieften Rechte ihrer Herrschafts= Vorbesitzer stützend. Seit Ausstellung dieser Rechte und seit Aufnahme der Vorfahren der Twingherren in's bern. Burgerrecht hätten sich aber nach Kistler's Auffassung die Verhältnisse der Stadt verändert und zwar hauptsächlich durch den 1415 von Kaiser Sigismund Bern ausge= stellten Freiheitsbrief, welcher dem Rath landesherrliche

Rechte einräumte. Dennoch fuhren die Twingherren fort, über ihre Herrschaftsangehörigen die frühere Gewalt sich zuzueignen oder, wenn sie hierauf Berzicht leisteten, so wollten sie folches als freiwillige Abtretung gelten lassen. Kistler schildert die geschichtliche Entwicklung der Stadt in folgender Weise: Als ihr der umliegende Abel lästig geworden, zerstörte die Stadt dessen Burgen, wie Diesbach, Burgistein, Belp, Münsingen u. f. w. Wie nun die Herren fahen, daß fie von den großen Grafen und Fürsten, denen fie anhiengen, nicht geschirmt werden konnten, zogen sie in die Stadt; vermittelft deffen find fie draußen Herren ge= blieben und hier in der Stadt zu Herren geworden. Bu einem endgültigen Abschluß und Urtheil kam dieser Twingherrenstreit nicht, und so versuchte die Partei Kistlers, auf indirektem Wege zu ihrem Ziele zu gelangen, nämlich durch Erneuerung von Lugusmandaten, welche die Twing= herren resp. deren Frauen neuerdings mit der Stadt verfeindeten. Gegen Ende des Jahres 1470 erfolgten die Berhandlungen, unter dem jett Schultheiß gewordenen Beter Ristler, gegen ben die Rleibermandate der Stadt überschreitenden Abel. 1) Die diesbezüglichen Satungen hatten, ähnlich wie in andern Reichsstädten, den "edlen Frauen eine Billigkeit und Vortheil zugestanden, nemlich daß sin sich mit Berlin (Perlen), Siden, Edelgestein, Gold, Bech (Pelzwerk) und Anderem, nach jrem Gefallen usziechen und by der Meß der Spit (Schnabelschuhen) und Schwenzen (Schleppen), erstere eines vorderen Hand= gleiches lang, lettere bis auf die Erde tragen mögen."

¹⁾ Schilling's gedruckte Chronif. Das Rathsmanual vom 17. März 1470 (Nr. 6 pag. 76) gestattete den adelichen Frauen, sich mit Gold, Silber und Edelgestein an ihren Brüsten und auf dem Haupt zu schmücken.

Es scheinen diese Vorzüge bem Abel nicht genügt zu haben, und dessen Vertheidigung gibt Aufschluß über die Auffassung seiner Sonderstellung. "Sie und alle Ritter wären "gefrnet", daß Niemand über sie bergleichen Satzungen machen dürfe, da doch solches von Aufang der Welt so gehalten und es im Himmel und auf Erden wäre, daß man einen Unterschied nicht abthuen folle. Budem wären alle Ritter so gefreit, daß Ihnen weder Pabst noch Kaiser noch Niemand anders Ihre Freiheiten nehmen fonne, benn wo ein Ritter Nichts wieder das Recht handle, oder sich mit Unehren entwürdige, welches hier nicht geschehen wäre, so hätte ein römischer Kaiser und Niemand anders Gewalt sie mit Recht nach dem ritterlichen Orden zu strafen. Schon die goldene Handfeste Berns sage, daß Priefter, Ritter und Edel= leute vor Andern Vortheil haben sollten." Das Verhör der Twingherren und ihres Anhanges zeigt die ähnlichen Namen, wie uns solche aus dem ersten Theil des Streites befannt sind. Bemerkenswerth bleibt, daß auch hier das Gericht den Adel und dessen Rangordnung genau anerkennt. So erscheinen zuerst die Ritter, 5 an der Zahl, nämlich die edlen, strengen und nothfesten Herren Adrian von Bubenberg, Konrad und Niklaus von Scharnach= thal, Niklaus und Wilhelm von Diesbach. Ihnen folgen die Freifrauen, eine weitere Kategorie bilden die Junker, endlich edle Frauen, die auf den höhern Stand der Freis frauen keinen Unspruch machen konnten. — Das End= urtheil des Rathes, diesen Handel "die Spigen und Schwänze" des Adels betreffend, fiel zu Ungunsten des lettern aus und schloß mit deffen Verbannung. Allein nach wenigen Wochen fand eine Aussöhnung statt "also erzeigten sich Räth und Burger gegen den Adel wieder

in sämmtlichen Sachen freundlich, und welcher von ihnen vom Abel oder sonst seine Hoheitsrechte, Brief und Siegel erzeigen konnte, den ließ man dabei bleiben, und wurde wegen dieser Rechte eine Ordnung in das Stadt= buch eingetragen." 1) Der zwischen ber Stadt und ben Twingherren zu Stande gekommene Vertrag ist vom 7. Februar 14712) und sichert der ersteren die hohen Berichte, den letteren die niedere Berichtbarkeit. die vom Adel verlangte Milderung der Kleiderordnung von 1465 betrifft, so finden sich diesbezüglich zwei Beschlüsse, wovon der erste die Aufhebung jener Ordnung aus= spricht, der zweite das Verhalten des Adels in Hinsicht seiner Tracht der Discretion desselben überläßt, bloß mit Vorbehalt der Zurechtweisung im Falle von Miß= brauch.3) Soweit fiel der Ausgang des Twingherren= streites nicht ungünstig für den Adel aus, wenn ihm schon die angesprochenen Standesvorrechte in der neuen Ordnung nicht in bestimmten Ausdrücken eingeräumt wurden. 4)

Eine fernere Art des Erwerbes von Adel war das Erlangen der Ritterschaft. Bernische Urkunden geben den Titel "Herr" in der Regel nur den Rittern, oder den Geistlichen höherer Grade und den Doctoren verschiedener Facultäten, während der bloße Edelknecht, der den Ritterschlag nicht empfangen, sich mit dem Junkerstitel begnügen mußte. Die Sonderstellung des Rittersstandes bildete sich durch das Gewohnheitsrecht aus, solche Lehen, von denen der Reichsdienst zu Pferd geleistet

¹⁾ Schilling's Chronik, pag. 55.

²⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 287.

³⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 291.

⁴⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 293.

werden mußte, nur an Nachkommen von Männern zu geben, die diese Bedingung schon erfüllt hatten. Zur Ausbildung gediehen diese Verhältnisse durch die Areuzsüge, wo alle christlichen Völker zusammentrasen, die Ritter aber, welche den Kern der Heere bildeten, im Gegensatzu den übrigen Ständen, sich als ein über alle abendzländischen Reiche ausgedehntes Adelsvolk fühlen lernten. Als der Ritterstand im 13. Jahrhundert fest begründet und von Staat und Kirche als solcher anerkannt war, wurde die Ritterwürde für Deutsche in folgenden Fällen ertheilt:

- 1) Nach Kaiserkrönungen auf der Tiberbrücke zu Rom.
- 2) Bei der Wahl eines römischen Königs auf den Reichstagen, wenn Lehensvertheilungen stattfanden.
- 3) Vor ober nach ber Schlacht.
- 4) Am heiligen Grab zu Jerusalem.1)
- 5) Im Aloster der heil. Katharina auf dem Sinai, und endlich
- 6) Am Grabe des heil. Jacobus zu Compostella in Galizien.

Auch die Geschichte Berns kennt Beispiele dieser Art. 2) So begleiteten 1496 viele Herren des Adels der Eidgenossenschaft Kaiser Maximilian auf seiner unglückzlichen Romfahrt. Ludwig von Diesbach, als Mitreisender, erzählt deren Erlebnisse in seiner Handchronik und nennt

¹⁾ Lit. D. Ziegler, Schweizerische Pilgerfahrten. — R. Röhricht und H. Meißner, Deutsche Pilgerfahrten. R. Röhricht, Deutsche Pilgerfahrten. —

²⁾ Anshelm's Chronif II. pag. 45 und die Chronif Ludwigs von Diesbach, abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VIII., pag. 209.

als seine Gefährten Adrian von Bubenberg, Heinerich Matter, Hans Audolf von Scharnachthal und Kaspar vom Stein. Der Zug kam nicht nach Rom, wohl aber erhielten die Genannten die Ehren der Ritterschaft durch das kaiserliche Schwert in Pavia "zu glycher wyß, als wär es zu Rom uf der Thberbrugg beschechen, und begabet uns all mit Syden und guldinen stucken zur kleidung und fertigt uns also wieder heim." "Ach Gott! was schweren und sorgklichen Ritt thät ich da, darus mir gar keinen Ruten ging und mich fast viel kost!" bemerkt Diesbach in seiner Beschreibung. Für benselben Bug 1469 gestattete der Rath Berns dem verschuldeten und sehr geldbedürftigen Edelmanne Cuno von Ergäuw ebenfalls mitzureiten, in der Hoffnung, durch diese Kahrt seinen Kindern Nutz und Ehren zu erwirken. 1) scheint ziemlich bevormundet gewesen zu sein, denn das Schreiben fagt: "Und damit er sich dazu seinen Ehren nach ausruften möge, so dürfe er ein Dinkel Bulte von 6 Mt. verkaufen, Freiburg möge durch die Einwilligung ber Seinigen mitwirken, benen bas Betreibe verhaftet fei." Eine der interessantesten Fahrten ist die des Basler Ritters Hans Bernhart von Eptingen 2) 1460. Mit ihm reiste sein Vetter Thüring von Büttikon, Eptingen zum Ritter schlug, und Niklaus von Scharnach= Alle drei ließen sich überdieß auf der Rückreise thal. durch den König von Cypern in den Orden seiner Gesellschaft aufnehmen. Im Jahre 1506 brachte Caspar von Mülinen von seiner Fahrt in's gelobte Land das am heiligen Grab ausgefertigte Diplom seines Ritter=

¹⁾ Teutsch Missiven=Buch H., pag. 173.

²⁾ Abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VII., pag. 118.

thumes nach Bern. Die dießbezügliche Urkunde befindet sich heute noch im Familienarchiv von Mülinen und ist abgedruckt im Neujahrsblatt des bern. histor. Bereins 1894. Von ihm sind noch zwei Glasscheiben mit seinem Wappenschild und den ritterlichen Insignien erhalten, die eine im Familienbesitz, die andere in der Kirche von Könitz. Auch auf seinem Bild in Manuel's Todtentanz trägt er das fünffache Areuz von Jerusalem und das halbe Rad mit dem Katharinen-Orden; ähnlich sind die Bilder der Ritter Caspar vom Stein und Jakob Roverea in demselben Cyclus. Heinrich Wölflin, der Berner-Chorherr, berichtet 1520, daß er auf seiner Bilgerfahrt in ber St. Marcustirche auf Kandia die Wappenschilde Ludwig's von Diesbach, Hans Ludwig's von Scharnachthal, Cafpar's von Mülinen, Baftian's und Johann's vom Stein und Adrian's von Bubenberg geschen hätte. 1)

Auch auf dem Schlachtfeld, nach gewonnener Schlacht, pflegten die Eidgenoffen Ritter zu schlagen, so z. B. bei Grandson 1476, wo der bernische Schultheiß Riklaus von Scharnachthal, als ältester Ritter, den Ritterschlag an Peter von Wabern, Hans von Hallwyl, Arnold Segesser und Hermann von Mülinen vollzog. Wer die Ritterswürde erhielt, mußte durch Zeugen bekräftigen, ritterlicher Geburt, christlichen Glaubens und unbescholtenen Lebensswandels zu sein. War dies verbürgt, so kniete er nieder und erhielt mit der Fläche des Schwertes den Ritterschlag, in Frankreich mit den Worten: "De par Dieu, notre Dame et Monseigneur Saint Denys." Wir sahen bereits, wie gebräuchlich der Ritterschlag am heil. Grab, oder im Kloster St. Katharina auf dem Sinai, oder die

¹⁾ Deutsche Pilgerfahrten von R. Röhricht, pag. 229.

bei Pilgerfahrten verbundenen Aufnahmen in den Orden des Königs von Chpern waren. An geistlicher Stätte mußte der Aufzunehmende, mit Hindeutung auf die Taufe, gebadet und mit einem weißen Kleide bekleidet werden. Nachdem er gebeichtet und das Abendmahl empfangen, wurde er die Nacht über an heiligem Orte eingeschlossen, um sich ungestört frommer Betrachtung über die Pflicht seines neuen Standes hinzugeben. Dies nannte man die Fahnenwache. Am Morgen wurden dem mit gekreuzten Armen vor dem Altar Niederknienden vom Guardian der Franciskaner in Jerusalem, oder dem Propst auf Sinai, oder dem Großmeister des Ordens von St. Jago die drei Schläge mit der flachen Klinge ertheilt, mit Hinzugesten priester erhalten hatte.

Die Ritterwürde genoß, ähnlich der Priesterweihe, unvertilgbaren Charakter und konnte nur zurückgenommen werden, falls der Ritter wegen eines schweren, entehrenden Verbrechens bestraft wurde. ') So wird uns erzählt, daß Dietrich von Englisberg den zum Tod verurtheilten Ritter Franz von Arsant seiner Ritterwürde entkleiden wollte; allein es gelang nicht, indem Arsant erklärte, das könne und dürfe keine Gewalt auf Erden "denn ich hab die Ritterschaft von Gott, dem Allmächtigen, zu dem will ich uff diesen tag erscheinen in sinem Rich, ein frommer Ritter." ²)

Der Orden des heiligen Grabes zeigt fünf goldene, später rothe Kreuze $\left(\frac{+}{+}\right|\frac{+}{+}\right)$, Schwert und Rad des St.

¹) Einiges über die Ritterwürde 2c. von Prof. Dr. L. Ett= müller in einer Druckschrift "Zur Feier des 50jährig. Amts= jubiläums v. Heinrich Escher", Zürich 1857.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher I., pag. 131.

Katharinenordens. Die Pilger, welche auf den Sinai gestiegen, trugen das ganze Rad, die, welche im Katharinen= Kloster zu Betlehem gewesen, das halbe Rad. 1)

Wohl die intereffanteste, heraldische Bernerglasscheibe ist die mit fünf Ordenszeichen geschmückte Wappenscheibe des bereits genannten Ritters Conrad Scharnachthal; als bessen lettwilliges Vermächtniß befindet sie sich heute noch in der Kirche zu Hilterfingen. Val. Anshelm nennt ihn "ein seltsamer wht erfahrener Ritter", und sein erster Herr, Herzog Ludwig von Savonen, bei dem er als Schildknappe diente, hinterließ uns eine höchst merkwürdige, von 1449 datirte Urkunde, als Beglaubigungszeugniß der Ritterfahrten Scharnach= thals.2) Hier wird berichtet, wie unfer Ritter am Hofe Johann's II. von Castilien turnirt und den Orden des föniglichen Halbsbandes erhalten hätte. 3) Auf einer Fahrt in's gelobte Land erwarb er als zweiten Orden den "Göller" von König Johann III. aus dem Hause Lusignan.4) Auch den Turnieren der maurischen Ritter=

¹⁾ Les Pélerins Fribourgeois à Jérusalem, par Max de Diesbach, pag. 17.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher III. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachthal.

⁸⁾ In Conrad von Grünebergs Wappenbuch ist dieser Orden abgebildet.

⁴⁾ Orden von Cypern, auch Orden des Schweigens, oder vom Schwert genannt. Als Guido von Lusignan 1192 sein König=reich Ferusalem an Richard Löwenherz gegen die Insel Cypern vertauscht hatte, errichtete er in demselben Jahre zur Vertheidigung der Insel einen Orden. Derselbe bestand in einer aus sogen. Liebesknoten von weißer Seide bestehenden Kette, in der die Buchstaben R. und S. eingessochten waren (Regium-Silentium). Am Ende der Kette hieng ein silbernes Schwert mit goldenem Griff. (Geschichte der Ritterorden von Freiherr v. Biedenseld, pag. 26.)

schaft in Granada wohnte er bei. Endlich bezeugt uns die Urkunde, daß er in England "vil eren mit dem Gölsler des küniglichen Ordens" empfangen hätte. 1) Conrad von Scharnachthal besuchte den Hof Philipps von Burgund und wurde zu dessen Stallmeister ernannt; endlich besaß er, als Hauptorden um seinen Schild, die Kette der Annunciata, 2) möglicherweise von obgenanntem Herzog von Savoyen beim Kitterschlag erhalten.

Gin den Pilgern häufig verliehener Ritterorden war der St. Georgsorden, der in der Michaelskirche zu Kairo oder im St. Katharinenkloster auf dem Sinai ertheilt wurde; denn es galt die Ansicht, daß jeder, der gegen die Heiden kämpfte, St. Georg zum Schutzpatron haben müsse.

Gebräuchlich war es beim bernischen Abel, jüngere Söhne in die geistlichen Kitterorden der Joshanniter und deutschen Herren treten zu lassen. Seit frühester Zeit sinden wir als deren Genossen Glieder aus den Familien Bubenberg, Erlach, vom Stein, Hallswhl, Mülinen, Luternau u. s. w. In den deutschen Orden wurde noch 1494 Hans Albrecht von Mülinen aufgenommen, nachdem ihm die Kitter Hemmann von Mülinen und Ul. von Landenberg ein Zeugniß auss

¹⁾ Vielleicht der in England gebräuchliche Orden des Hermelins. Derselbe bestand aus zwei an Ketten hängenden Kronen; die wahr= scheinlich in der Glasscheibe misverstandenen S des Ordensbandes mögen Hermelinchen vorstellen, aus denen die Kette gebildet war. (Geschichte der Kitterorden, von Freiherr v. Biedenseld, pag. 36.)

²⁾ Der Annunziaten= oder Heiliggeistorden wurde 1360 von Amadeus VI., Herzog von Savohen, gestistet. Auch hier hat sich der Glasmaler eines Fehlers schuldig gemacht, indem er statt des F. E. R. T. der Ordensdevise (Fortitudo Eius Rhodum Tenuit) nur T. anbrachte.

gestellt, "daß er seiner Sinne mächtig, von Bater und Mutter edel und Wappengenosse sen". (Urkunde Donnerstag nach St. Beits Tag 1494. Archiv. d. D. Ordens.) Nicht so günstigen Erfolg scheint das Bewerben jenes Ludwig Brüggler's um die Aufnahme in den Johanniterorden gehabt zu haben, obwohl derselbe von Schultheiß und Rath sowohl, als auch von zwei mächtigen Verwandten, den beiden Schultheißen Wilhelm von Diesbach und Rud. von Erlach, empfohlen wurde. Wahrscheinlich scheiterte er an der Adelsprobe, welche nachzuweisen dem Enkel eines Baders am Bubenbergsthürli freilich mißlich sein mochte. (T. Missiven-Buch F. 1485.)

Viele Standeserhöhungen geschahen in fremden Diensten; das Rathsmanual von 15011) sagt aus: drücklich "in den Fürstendienst können Biderlüt auch ihre Kinder schicken, um Zucht, Kunft und Tugend zu lernen." Jedenfalls wurde der Hang zum Vornehmsein und Junkerwesen durch den Aufenthalt an fremden Fürsten= höfen nicht wenig begünstigt und konnte um so leichter befriedigt werden, da es für Fürsten ein wohlfeiles Mittel war, verdiente Männer durch Standeserhöhung zu belohnen. Schultheiß und Rath Berns schreiben an Freiburg 1507,2) daß einer der Söhne Brandolf's vom Stein zu Rhodus in den Orden aufgenommen werden folle, daher seines Herkommens und Adels seiner vier Ahnen glaubwürdigen Schein haben muffe; Bern bittet daher den freiburgischen Schultheiß Beter von Fauffigni und herrn Dietrich von Englisberg, beides Ritter, gütlich

¹⁾ Rathsmanual Nr. 110, pag. 60.

²⁾ Teutsch Missivenbuch 1507.

zu vermögen, sich hierin zu erläutern und dem genannten vom Stein darauf schriftlich Schein zu geben und sich damit zu seiner Nothdurft und Behalt angenommenen Ordens zu behelsen. Ob die Antwort von Freiburg eintraf, wissen wir nicht. Jedenfalls stellte Rudolf von Scharnachthal 1507¹) mit dem Schultheißen Rud. v. Erlach, Junker Burk. von Hallwhl und Anthon von Luthernau, dem zu Rhodus befindlichen Johann vom Stein zum Behuf seiner Aufnahme in den Johannitersorden ein Zeugniß seines adeligen Hersommens aus.

Ginmischungen des bernischen Raths in heraldische Ansgelegenheiten sind selten; eine uns überlieferte erfolgte durch den bereits genannten Schultheißen Rud. von Erlach. Derselbe verlangte, laut Raths-Manual von Donnerstag nach Purificatione 1482, daß dem Thüring von Erlach, auf Grund seiner unehelichen Abkunft, vers boten werde, sich "Edelknecht" betiteln zu lassen, auch solle derselbe einen Sparren im Wappen führen.

Nachdem wir die verschiedenen Wege betrachtet haben, auf denen Berner im 15. und 16. Jahrhundert den Abel erlangt hatten, müssen wir noch des östreichisch= aargauischen und des savohisch= waadtländischen Abels gedenken.

Durch sein hohes Alterthum und seine ritterliche Abstrammung war der vormals östreichisch=aargauische Adel dem burgerlichen Patriziat Berns abhold, so lange wenigstens noch ein Schimmer von Hoffnung zur Rückstehr unter östreichisches Scepter vorhanden war.²)

¹⁾ Spruchbuch Litt. T. vom 31. Aug. 1507.

²⁾ Manuscript Em. v. Rodt, "Bern im 15. Jahrh.", pag. 72. Staatsarchiv.

Vernehmen wir doch aus Seckelmeister Fränkli's Munde im Twingherrenftreit, daß zur Zeit seiner Ueber= nahme des Amtes Lenzburg "M. G. Herren noch nicht gestillet gewesen mit der Herrschaft, die Edlen den Fürsten nachgezogen seien und sich weit jenseits des Rheines aufgehalten hätten, um der neuen Obrigkeit nicht zu huldigen." War ja Thüring von Hallwhl, des Burger= rechtes mit Bern ungeachtet, im Zürcherfriege 1443 einer der thätigsten Feinde der Eidgenossen. Von den Edlen zeichnete sich besonders Wilhelm durch Mülinen von Anhänglichkeit an Herzog Friedrich aus, dessen Freund und Kämmerer er war. Auch die Reinach, gegen Bern erbittert und in Feindschaft mit den Bubenberg, verloren lieber ihre Büter, als daß sie ihren Sag aufgaben. Alehnlich die Baldeck. Einige Geschlechter verbanden sich durch Heirath mit dem bernischen Adel, so die Hallwyl. Die Mülinen, Abkömmlinge der bei Sempach erschlagenen Ritter, traten 1460 in's Burgerrecht Bern. derselben Zeit näherten sich die Büttikon, Rüßeck, Luternau, Zehender und Effinger und verbanden sich mit Bern durch Burgrechte und Heirath. — In den aroken Rath Berns traten die Mülinen 1464, die Behender 1473, die Luternau 1475.

Die Herrschaften Castelen und Rued gingen an bersnische Geschlechter über. Ein Gegensatz zwischen Regenten und Vasallen machte sich hier kaum geltend. Bemerkensswerth ist, daß erst 1825 der erste Hallwhl in den großen Rath Berns gelangte, nachdem 3½ Jahrhunderte seit dem Einzug Hans von Hallwhl's, des Siegers von Murten, in unsere Stadt verslossen waren.

Ganz anders erfolgte die Entwicklung in der Waadt. Bern fand hier eine große Zahl Patrimonialherrschaften,

die unter dem Herzog von Savonen, dem Bischof von Lausanne, oder beren Abel standen. Diese Berren ver= loren ihre Hofstellen, und deren Rechte wurden durch Bern geschmälert, auch mag bas Berhältniß ber bernischen Landvögte mit ihrem regimentsfähigen Burgerrecht die Unzufriedenheit des savonischen Abels nicht wenig genährt Die sehr zahlreichen Herrschaften blieben meift haben. in den Händen des savohischen Adels, welcher, als nunmehriger Bafall, das Burgerrecht Berns nicht suchte. Sieht man von den Dohna, Freiherren von Coppet, und von dem für seine Bravour bei Villmergen zum bernischen Ehrenbürger ernannten Saconah ab, so affimilirten sich mit dem bernischen Patriciat eigentlich nur die Tavel, Gingins und Goumoens, welche erstmals 1657, 1680, beziehungsweise 1701 Familienglieder in den bernischen Rath lieferten.

Dem bernischen Regimente fremd und wohl auch häusfig gegnerisch, standen gegenüber die Blonan, Chandieu, de Lons, Joffren, de Constant 2c.

Die Rivalitäten zeigten sich oft in Aeußerlichkeiten. So die Titulaturen betreffend, sinden wir bereits im Mansdatenbuch von 1560^{-1}) Schreiben von Schultheiß und Rath an die deutschen und welschen Landvögte, "wie sie M. G. Herren titulieren sollen." "Alsdann du und andere unserer Amtleüth in einen bösen Bruch kommen, wann sie uns schriben, daß sie uns mit einem neuen Titul verehren wollen, namlich großmächtig, und gewaltig, noble, manisique 2c.; wir verlangen den alten, ehrlichen Titel: "Den gestrengen, Edlen, frommen, Besten fürs

¹⁾ Staatsarchiv. Band Titulaturen und diplomat. Geschäfte, pag. 15 und 21.

sichtigen Ehrsamen wisen Herren Schultheiß und Rath der Stadt Bern, minen Gnädigen Lieben Herren und Oberen."

Gehen wir nun zur Betrachtung des Herkommens und der Entwicklung der eigentlich bernischen Geschlechter im 15. Jahrhundert über.

Aus dem Oberaargau stammten die vom Stein, welche sich zu Ende des 14. Jahrhunderts in Bern ansiedelten. Ein kyburgisches Vasallengeschlecht waren die Ballmoos, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert in Bern verbürgert. Des Geschlechtes der von Diesbach wurde bereits gedacht, und wie diese, hatten sich die Ziegerli durch Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern emporgeschwungen und ihrem Namen von Ringoldingen, vielleicht ihrem Stammorte im Niedersimmenthal, beigefügt. Zu den neuadeligen Geschlechtern gehörten die von Wabern, im Besitz der Freiherrschaft Belp, das Haus erlosch 1491. Um 1400 änderten die Wabern ihre zwei gefreuzten Gerbermeffer im Wappen und führten dafür zwei gekreuzte Stäbe, nebst dem Junkertitel. (Stettler's Siegelcopien Nr. 182 b. und 187.) Mit Vincenz Matter gelangte 1411 der erste dieses Namens in den bernischen Rath. Matter führte 1495 bereits den Junkertitel, war Schultheiß und wurde, wie schon erwähnt, 1496 von König Maximilian I. auf dessen Kömerzug zum Ritter geschlagen. Peter Brüggler, der Bader beim Bubenbergsthürlein, wurde Venner und Stammvater der Junker Brüggler, welche 1587 von Kaiser Rudolf II. in den Adelsstand erhoben wurden. Des Wappenbriefes der Familie von Wattenwyl haben wir oben gedacht.

Ein ferneres Junkergeschlecht waren die Schopfer, ebenfalls mit einem kaiserlichen Wappen belehnt.

Neben diesem neuen und ältern Adel, den Reichsfreiherren, Rittern und Junkern, sagen im 15. Jahrhundert im Rathe Berns achtbare Burger, Handel, Gewerbe ober Handwerk treibend und es ihren Nachtommen überlaffend, fich in den höheren Stand hinauf= zuschwingen. So die Achshalme, Archer, Baumgartner, Suber, Bubichi, Krauchthaler, Ruttler, die Bur Kinden, Im Haag, Armbrufter, Schöni, Symon, Spilmann, Tschachtlan, Wyler, Wyghahn 2c. Wir erwähnten bereits, daß zur Zeit des Twingherrenstreites Schultheiß Kistler das Metgerhandwerk betrieb, Seckelmeister Fränkli war Kürschner, sein Vater erscheint im alten Udelbuch von 1410 als Franz von Behem (Böhmen), der Kürschner genannt Frankli. Bu den ältesten Geschlechtern gehörten die Thormann, schon frühe im Rathe sigend, und als Benner nennt der Tellrodel von 1389 Hans Thormann, den Pfister am Stalben, Sonnenhall, und das Tellbuch von 1494 Beter Thormann, den Metger. Burkhart Thormann, Benner zu Bern, führte 1447 bas heute noch dieser Familie zukommende Wappen. (Stettler, Siegelabbildungen Nr. 312.) Die Graffenried mögen fich mit Landwirthschaft beschäftigt haben und stammen wahr= scheinlich vom Weiler Graffenried bei Köniz, 1380 er= scheint Henz der Senno von Graffenried im alten Udelbuch. 1390 führte Peter von Graffenried das heute noch bestehende Familienwappen. (Stettler, Siegelabbildungen Mr. 53.) Zu den wohlhabendsten Geschlechtern gehörten die von Büren, ein Joh. von Büren erscheint im Tellrodel von 1389. Die Willading hatten ihren Ursprung im Orte Willadingen bei Koppigen und trieben im 15. Jahrhundert das Metgerhandwerk. Das Kupferschmied= gewerbe trieben die Dittlinger, von Dittlingen, einem

Dörflein bei Amsoldingen, herkommend. Aus der Lombardei kommt das Geschlecht der Man, das alte Udel= buch nennt 1410 Jacob May den Lamparten. Durch Handel und Industrie wurde Hans Gurtenfrei der Stifter des Geschlechtes Lombach. Durch Bergbau legte Peter Steiger ben Grund zum Gedeihen und Ansehen seiner Nachkommen. Die Frisching kamen von Open im Niedersimmenthal; Hans Frisching war daselbst Landes= venner und 1452 des bernischen Rathes. Den raschen Aufschwung der drei folgenden Burgergeschlechter kennen wir aus Anshelm's Chronit, nämlich der Tillier, als Büchsenmeister, die, wie der Chronist sagt, 1496 Junker hinterließen. Aehnlicher Aufschwung wurde den Söhnen Peters von Wyngarten, des Schusters, zu Theil, der 1474 in den großen Rath gelangte und von dem ein Sohn Propst zu Interlaken, zwei andere Benner wurden. Gin Enkel bes Schufters, Wolfgang, ebenfalls Benner, schlug 1562 die ihm zugedachte Schultheißenwürde aus, und seine Enkelin Anna war mit dem Schultheißen Beat v. Mülinen verheiratet. Hans Schaller, aus dem Elsaß, der glückhafte Schneider, wie ihn Anshelm 1474 nennt, verheiratete bereits seine Großtochter an den edlen "Klein"=Junker Jacob vom Stein. Von noch lebenden Geschlechtern finden wir zwar auf den verschiedenen Verzeichnissen und Rödeln des 15. Jahr= hunderts die Namen vieler, doch ohne daß daraus immer bestimmt auf die Gemeinsamkeit der Abkunft geschlossen werden darf, da die authentischen burgerlichen Stamm= register erst im Jahre 1530 beginnen. Wo entweder ein Taufname (Ernst, Herrmann, Hartmann, Walter), ober Berufsname (Fischer, Anecht, Holzer, Wagner 2c.) ober eine Farbe, wie Roth, ein Ortsname (Angsburger, Kirch=

berger, Stettler 2c.) zum Geschlechtsnamen werden, ift die Zusammengehörigkeit oft schwer nachweisbar Gleichlautende Namen führten öfters Familien, die aus ganz verschiedenen Landestheilen kamen. Gbenso wenig ift aus bem Prädicat "von" etwa auf abelige Abkunft zu schließen, denn wir zählen nicht weniger als 33 Geschlechter aus dem bernischen Burger= und Gewerbestande, die offenbar ihren Namen bloß vom Ort ihrer Herkunft trugen. Mit einiger Glaubwürdigkeit oder selbst Zuversicht können folgende bereits im 16. Jahrhundert im großen Rath sitzende Geschlechter als gleichen Ursprungs mit den heutigen dieses Namens angesehen werden: Dugsburger, Fischer, Frisching, Fellenberg, Greperz, Ernst, Güber, Kirchberger, Knecht, Nöthiger, Rodt, Sinner, Stettler, Stürler, Wegermann, Jenner, Jsenschmid, Lutstorf, Stettler und v. Werdt.

Ein Verzeichniß der Geschlechter, die im 15. Jahrschundert zu Bern verburgert waren, und zwar aus Urstunden, Udels und Tellbüchern ausgezogen, findet sich am Schlusse des Manuscripts Bern. Em. v. Rodt, "Bern im 15. Jahrhundert", dem wir zumeist obige Notizen entnommen haben.

Der her aldische Styl des 15. Jahrhunderts bewegt sich bei uns in spätgothischen Formen, die sich durch weitgehende decorative Behandlung auszeichnen. Die Neuerung im Waffenwesen beeinflußte auch die Formen der in der Heraldif gebräuchlichen Schilde und Helme, immerhin in stylissirten, conventionell gewordenen Formen, die den wirklichen Waffen keineswegs vollständig entsprachen. Der schuppenartige Schild erhielt Ausschnitte und wurde gebogen, der Turnirspangenhelm wurde mit übergroßem Helmkleinod geschmückt und mit einer fliegenden

verschnittenen, in Zatteln sich rollenden Helmdecke versehen, die aber doch noch ihre ursprüngliche Tuchstructurzeigte.

Wie die bildende Kunst durch die aus Italien kommende Renaissance im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung erfuhr, machte sich eine solche auch in der Heraldik geltend. In Bern war es vor allen dem Maler Niklaus Manuel, unter dem Ginfluß Hans Hol= bein's des Jüngern, vergönnt, die neue Richtung ein= zuführen. Die spätgothisch typische Gestalt des Wappens, als Wappenstein oder Wappenscheibe behielt die Renaissance bei, während dem Detail die reichste Gelegenheit zur Entfaltung einer schöpferischen Phantasie geboten murde. Für unsere bernischen Verhältnisse war es die Glas= malerei, die fich in ausgiebigster Weise mit der Heraldit beschäftigte, und zwar nicht mehr ausschließlich im Dienste der Kirche, wo das Wappen zuweilen nur an untergeordneter Stelle angebracht wurde, sondern zur Ausschmückung der Rathhäuser, Gesellschaftsstuben, der Schlösser und des Burger-Hauses.

Ziemlich zahlreiche Denkmäler sind aus der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts in unseren Landen ershalten geblieben, und auch hier möchten wir an der Hand der Stettlerischen Copien mit dem Vergleich der bernischen Urkundensiegel dieser zwei Jahrshunderte beginnen.

Fast überall sinden wir den schuppenförmigen Schild; im 16. Jahrhundert erhält derselbe Einbiegungen und Ausschnitte an den Kändern, welche oft rollenartig abschließen. Manche Wappen führen neben ihren Figuren die Zeichen der Handwerksgesellschaften ihrer Besitzer, sei es aus Liebe zur Gesellschaft, oder als Zeichen des

persönlich betriebenen Handwerks. So führt Peter Rift= ler, als Benner und Schultheiß, 1470 die Schafschurscheere und das Metgerbeil; Beter Pfister, Burger zu Bern, 1425 drei Wecken; Hans Kuttler, der Benner, 1522 das Metgerbeil u. f. w. Auch die neben Schild und Helm stehenden Schildhalter wurden gebräuchlich; so führt der Herr vom Thurm 1400 als Schildhalter den Adler von Frutigen, 1441 wird der Schild des Ritters Heinrich von Bubenberg von zwei Löwen gehalten, Geistliche ver= wenden ben Engel; sehr oft sehen wir den Stadtbaren als Schildhalter gebraucht. Zum Zeichen unehelicher Abstammung fanden wir 1437 einen Sparren im Wappen Lienhart's von Mueleren, des Großweibels; mit weniger Sicherheit läßt der öfters vorkommende Stern auf ähn= liche Verhältnisse schließen. Die Wappenbilder waren im 16. Jahrhundert bereits so eingebürgert, daß oft der Name ihres Besitzers als Umschrift nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, oder ganz weggelassen ist.

Den rechten Werth des zum Siegelgebrauch verswendeten Wappens im 16. und 17. Jahrhundert kennzeichnet ein im Staatsarchiv Bern liegender kleiner Rodel, überschrieben "Berzeichniß der von abgestorbesnen Burgern hinterlegten und wieder harußgegäbenen Insell und Pitschir, angefangen 1559, laufend bis 1699." Wir haben bereits diesen Gebrauch des Bernichtens von Siegeln nach Todesfällen im 14. Jahrhundert an einem Beispiel gefunden; ältere ähnliche Rödel mögen für Bern verloren gegangen sein, und so begnügen wir uns mit einem Auszug des genannten, uns erhalten gebliebenen Berzeichnisses:

Hans Frisching's Insigel ist in das gwelb hinder min. gnäd. Herren kommen den 29. April 1559 und sin Erben herusgäben worden den 4. April 1562. — Lienhart Trempen Insigel ist kommen den 10. Februar 1561.

Das Landsigell von Interlappen ligt zerschlagen im gwelb, sidt dem oberländischen Krieg.

Lux Löwensprung's säl. sigell und putschaft ist hinterslegt worden den 16. Januar 1553, und ist Hieronimuß Manuell dem jungen, bemelts Löwensprungs töchterma, zerschlagen herusgeben worden den 13. Oct. 1578.

Adrians von Bubenberg Insiegel ist ingelegt den 10. Octobris 1564, ist am 30. Januari 1566 Mathysen Walter, Schaffner im Frienisberghus herusgeben worden.

Stoffel von Scharnachthal hat syn silbrin Insigel und püttschelt hinder min Herrn gelegt den 29. December 1564.

Herrn Philipp Killchbergers des Benners säl. zwei silbrin und guldin putschier ring hinder min gnäd. Herren gelegt per Cunrad Fellenberg und Antoni Wyß 19. Mai 1570 und ist den 9. Februari 1571 Philipp Kilchberger sinem sun beid sigell und pütschet ußher geben worden, unzerschlagen diwhl er fürs Vaters namen trägt.

Aehnliche Herausgaben des unzerschlagenen Stempels erfolgten bei Cunradt Fellenberg, Landvogt zu Milden 2c. 2c.

Ein reicher Chelus in Stein cfulptirter bernischer Familienwappen des 15. und 16. Jahrhunderts befindet sich im Berner-Münster als Gewölbeschlußsteine; zahlreiche Wappensteine derselben Zeit sind in Façaden von Stadthäusern, alten Amtssitzen, Schlössern und im histor. Museum unsrer Stadt eingemauert. Ferner zeigen die Ehrenzgeschirre, welche Martin Zobel 1583 der Stadt schenkte, sämmtliche in Email ausgeführte Wappen der Schultheißen und Mitglieder des Kleinen und Großen Kathes damaliger

Um zahlreichsten und schönsten aber hat sich die Beit. Heraldit in den prächtigen, gemalten Wappenscheiben erhalten, die heute noch im ganzen Kanton sich zahlreich Viele dieser Scheiben murden freilich ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte entfremdet, so die herr= lichen Cabinetscheiben aus dem Hause der Erlach, an der Junkerngasse (jett Erlacherhof), gegenwärtig in ber Rirche von Hindelbank. Bieles murde im hiftorischen Museum ge= borgen. Herrliche Wappenscheiben befinden sich im Berner Münster, den Kirchen von Lauperswhl, Ursenbach, Jegi= storf, Hindelbank, Kirchberg, Großaffoltern, Ligerz u. f. w. Wie fehr in Bern die heraldische Glasmalerei blühte, beweisen die Staatsrechnungen, in denen von 1520-40 vierzehn, von 1550-82 allein 30 Glasmaler genannt merben. 1)

Die bedeutendste Quelle zur Kenntniß mittelbeutscher Heraldik bildet aber unbedingt das um 1483 angelegte Wappenbuch Conrad's von Grüneberg. Als specifisch bernische Wappen sinden wir hier die Zähringer, die Grassen von Grenerz, Nydau, Aarburg, Seedorf, Straßberg, Thierstein und Kyburg, die Freyen Senn v. Münsingen, Utigen, Kinggenberg, Buchegg, Montenach, Signau, Weißenburg, Fruttigen, Wydlisbach, Aarburg, Aarwangen, Ligerz, endlich die Herren v. Thorberg, Aarberg, Lutternau, Bubenberg, Büttikon, Hallwyl, Mülinen, Bonstetten 2c. Alle Schilde sind schindelförmig, meist nach rechts geneigt, der Helm mit festsitzenden, übertrieben weit ausgebauchten

¹⁾ Dr. Blösch. Kunsthistor. Mittheilungen aus den bernischen Staatsrechnungen; dito, Trächsel, Kunst und Kunstgewerbe, Bernerstaschenbuch 1878.

Zahlreiche diesbeziigliche Literatur von Prof. Rahn.

Josef Zemp, "Die schweizerische Glasmalerei".

Spangen, ähnlich dem spätern Turnirhelm, im Profil über dem Schild sixend. Die Kleinode werden so groß, daß deren Höhe mit Einschluß des Helms die Schildhöhe übertrifft. Die Darstellungsart Grüneberg's ist eine ganz heraldisch-conventionelle; überall wird das Natura-listische vermieden; das Wappenbild erscheint in einfachstem Umriß, unschattirt, in vollen Farben. Grüneberg war urkundlich 1442 Stadtbaumeister von Constanz; war Burger daselbst und hatte sich den Ritterschlag im gelobeten Lande geholt. Er hinterließ zwei ähnliche Wappen-bücher, den sogenannten Coder Stantz und den Coder der Münchener Bibliothet. Der Coder Stantz scheint sein Handeremplar gewesen zu sein, das er um 1483 vollendete.

Dr. Ludwig Stantz, der verdienstvolle bernische Herals diker, verkaufte leider dieses ihm zugehörende Original 1859 um 300 Friedrichsdor dem königl. heraldischen Institut "Herold" in Berlin.

Fernere heraldische Darstellungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in den prächtig illus strirten drei Chronikbänden unseres Diebold Schilling.

Endlich treffen wir eine reiche Auswahl schweizerischer resp. bernischer Wappen in der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckten Chronik von Johannes Stumpf.

C. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Lom 17. Jahrhundert redend, klagt Tillier 1) "versgangen sei die Zeit mit dem großartigem Sinn, der einst aus der Verwaltung der Bubenberg hervorgeleuchtet

¹⁾ Tillier IV., pag. 387.